



**ADOR-EDELMETALLE**

# Pressemitteilung

03.05.2017

Endlich haben wir in der aktuellen **Ausgabe März 2017 der GOZ der Bundeszahnärztekammer** einen verlässlichen Anker gefunden, von dem aus wir unseren Kunden auf Wissen getragene Auskünfte und Argumente geben können. Darin ist ganz klar geklärt ist, dass in einem Praxislabor die **Rabatte im Bereich der Edelmetalle einbehalten werden dürfen!**

Wörtlich ist dort zu lesen:

*„... Anders zu beurteilen ist der **Einkauf von Edelmetalllegierungen**. Nach der GOZ ist in der Liquidation bei der Berechnung des Edelmetalls der **jeweilige Tagespreis** zu Grunde zu legen (vergleiche § 9 und § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ), **unabhängig vom tatsächlichen Einkaufspreis**.*

*Die hierbei gegenüber dem tatsächlichen Einkaufspreis ggf. zu verzeichnenden „**Gewinne**“ müssen daher ebenso wenig an die Patienten weitergegeben werden, wie entsprechende Verluste gegenüber dem Einkaufspreis vom Patienten zu tragen wären. Dieser Auffassung kann auch nicht entgegengehalten werden, der Patient werde durch diese Verfahrensweise übervorteilt. Der Patient hat zwar keinen Anteil an etwaigen Kursgewinnen des Zahnarztes, trägt jedoch andererseits auch nicht das Risiko des Kursverluste.“*

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Ihr Team von Ador-Edelmetalle GmbH